

**Kundmachung über die
Müllabfuhrordnung der Gemeinde Prutz**

Der Gemeinderat der Gemeinde Prutz hat mit Beschluß vom 15. 10. 1998 gem. § 15 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes LGBL. 1990/50 folgende Müllabfuhrordnung erlassen:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Eigentümer oder Inhaber entledigt hat oder entledigen will oder deren ordentliche Beseitigung aus Gründen des Schutzes der Gesundheit, des Gewässerschutzes, der Brandverhütung, des Natur - und Landschaftsschutzes, der Wahrung des Orts - und Straßenbildes, der allgemeinen Sicherheit oder sonstiger öffentlicher Interessen geboten ist.
- (2) Der gesamte im Bereich der Gemeinde Prutz anfallende Haushalts- und Sperrmüll ist durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde gemäß den nachstehenden Bestimmungen zu entsorgen.
- (3) Zum Hausmüll zählen weiters Gartenabfälle und jene Abfälle aus Betrieben, die nach ihrer Art dem Haushaltsmüll entsprechen. („haushaltsähnliche betriebliche Abfälle“)
- (4) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen betriebliche Abfälle sowie gefährliche Abfälle und solche Abfälle, die zulässigerweise auf dem Grundstück kompostiert werden.
- (5) Die Gemeinde Prutz besorgt die Abfuhr des Hausmülls und des Sperrmülls, der auf den im Pflichtbereich (§ 3) gelegenen Grundstücke anfällt, von diesen Grundstücken bis zur Abfallbeseitigungsanlage durch geeignete Transportunternehmer.
- (6) Die Gemeinde Prutz besorgt die Beseitigung des in der Gemeinde anfallenden Haushaltsmülls und Sperrmülls durch die Benutzung der Müllbehandlungsanlage des Abfallbeseitigungsverbandes Westtirol, dessen Mitglied die Gemeinde Prutz ist, soweit die Gemeinde nicht selber geeignete Anlagen zur Verwertung bestimmter Abfallfraktionen betreibt.

§ 2 Abfuhrbereich

- (1) Der Abfuhrbereich umfaßt alle mit bewohnten Objekten verbauten Grundstücke der Gemeinde, die mit für das beauftragten Müllfahrzeug befahrbaren Wegen erschlossen sind.

§ 3 Festlegung der Art und Größe der Müllbehältnisse

- (1) Für das Sammeln des Haushaltsmülls, der durch die öffentliche Müllabfuhr abzuführen ist, sind ausschließlich Müllbehälter der Größe 90lt, 120 lt, 240 lt., 660 lt., 770 lt., 800 lt., 1100 lt., bzw. Müllsäcke mit 60 lt. zu verwenden. Jeder Müllbehälter, der zur Abfuhr bereitgestellt wird, muß mit einer passenden Müllschleife der Gemeinde versehen sein.
- (2) Die Müllbehältnisse werden am Mittwoch ab 07:00 (falls dieser Tag ein Feiertag ist, am Donnerstag) abgeholt. Jene Müllsäcke, deren Entsorgung gewünscht wird, müssen ab 07:00 am Aufstellplatz so bereitgestellt werden, daß
- a) für die Hausbewohner oder für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt;
 - b) Die Müllsäcke von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können;
- (3) Die Aufstellplätze für Müllsäcke zur Müllabfuhr werden im Abfuhrplan festgelegt. Dieser Abfuhrplan definiert für jedes gemeldete Wohnobjekt einen Aufstellplatz. Der Abfuhrplan wird durch den Gemeinderat jährlich beschlossen und bis 1.12. ortsüblich kundgemacht.
- (4) Ist die Abfuhr des Hausmülls durch die öffentliche Müllabfuhr ohne Verschulden des Grundstückseigentümers ausnahmsweise nicht zum vorgesehenen Abfuhrtermin möglich, so ist die Abfuhr sobald wie möglich nachzuholen und der neue Abfuhrtermin rechtzeitig ortsüblich zu verlautbaren.
- (5) Muß die Abfuhr des Hausmülls aus Verschulden des Grundstückseigentümers unterbleiben, hat die Abfuhr zum nächsten vorgesehenen Abfuhrtermin zu erfolgen. Ist jedoch zur Wahrung der im Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz geschützten Interessen ein zusätzlicher Abfuhrtermin notwendig, so hat der Grundstückseigentümer diesen Abfuhrtermin mit der Gemeinde abzuklären und die Kosten zu tragen.
- (6) Änderungen des Abfuhrtermines laut Absatz 2 in der Zeit sowie Änderungen des Intervalls sind seitens der Gemeinde möglich und werden rechtzeitig ortsüblich verlautbart.

§ 4 Entsorgung von Sperrmüll

- (1) Sperrmüll ist jener Hausmüll, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Haushaltsmülls vorgesehenen Müllsäcke bzw. Mülltonnen eingebracht werden kann.
- (2) Sperrmüll kann zu allen üblichen bzw. jeweiligen Öffnungszeiten des Recyclinghofes abgegeben werden.

§ 5 Getrenntsammlung

- (1) Folgende Abfälle müssen vom Haushaltsmüll getrennt gesammelt werden:
 - (a) organische Abfälle oder biogene Abfälle (nach ortsüblicher Bekanntgabe): organische Küchenabfälle, Speisereste, Gartenabfälle und sonstige im Rahmen eines Haushaltes üblicherweise anfallende kompostierbare Abfälle. Diese Abfälle können entweder auf dem eigenen Grund kompostiert oder bei der Bioabfallsammlung abgegeben (siehe §6 Kompostierbare Abfälle) werden.
 - (b) Verpackungen:
Als Verpackungsmaterialien gelten Packmittel, Packhilfsmittel und Erzeugnisse aus denen Packmittel oder Packhilfsmittel hergestellt werden. Für diese Fraktion gibt es an den Wertstoffsammelstellen Sammelbehälter für Glas, Kunst- und Verbundstoffe und Metallverpackungen.
 - (c) Wertstoffe:
 - ca) Papier:
Altpapier kann zu den Öffnungszeiten am Recyclinghof abgegeben werden.
 - cb) Metalle (Eisenschrott/Verpackungsmetalle):
Metalle können zu den Öffnungszeiten am Recyclinghof abgegeben werden.
 - cc) Alttextilien:
Alttextilien können zu den Öffnungszeiten am Recyclinghof abgegeben werden.
 - cd) Kartonagen:
Kartonagen können zu den Öffnungszeiten am Recyclinghof abgegeben werden.

- (d) Sperrmüll:
Als Sperrmüll gelten Abfälle im Sinne des §3 Abs. 1, die wegen ihrer Größe oder äußeren Form nicht in Müllsäcken gesammelt werden können, wie Möbel und andere Einrichtungsgegenstände.
- (e) Problemstoffe:
Als Problemstoffe gelten Abfälle deren Behandlung mit dem Hausmüll wegen ihrer Beschaffenheit oder Menge nicht, oder erst nach spezieller Aufbereitung möglich ist, und die im Rahmen eines Haushaltes üblicherweise anfallen, z.B. Batterien, Lacke Farben, Medikamente u.a.. Problemstoffe werden zweimal jährlich durch ein von der Gemeinde beauftragtes Unternehmen gesammelt und entsorgt. Die Problemstoffsammlung wird ortsüblich kundgemacht.

§ 6

Kompostierbare Abfälle

- (1) Kompostierbare Abfälle sind, sofern sie nicht am eigenen Grundstück kompostiert werden, gesondert bei der Bioabfallsammelstelle abzugeben. Zur Sammlung von biogenen Abfälle werden von der Gemeinde zum Selbstkostenpreis 8 lt., 25 lt., 35 lt., 120 lt. und 240 lt. Bereitstellbehälter abgegeben.
- (2) Die Bioabfälle werden von einer beauftragten Entsorgungsfirma jeden Mittwoch abgeholt. Jene Biotonnen , deren Entsorgung gewünscht wird, müssen ausgenommen der 8 lt. Pauschalbehälter mit Müllschleifen der Gemeinde Prutz versehen ab 07:00 am Aufstellplatz so bereitgestellt werden, daß
- a) für die Hausbewohner oder für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt;
 - b) Die Biotonnen von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust entsorgt werden können;
- (3) Die Einbringung von flüssigen Abfällen ist nicht zulässig.

§ 7

Verwendung von Müllsäcken bzw. Tonnen

- (4) Abgeführt oder entleert werden nur die von der Gemeinde bereitgestellten und entsprechend dieser Verordnung gekennzeichneten Müllbehälter.

Größe der Müllsäcke 60 ltr. und Mülltonnen 90 ltr. 120 ltr. 240 ltr. 660 ltr.
770 ltr. 800 ltr. 1100 ltr.

§ 8
Verfahrensbestimmungen

Für Verfahren nach dieser Verordnung gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG).

§ 9
Strafbestimmungen

Zuwiderhandelnde gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß §27 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes 1990/50 bestraft.

§ 10
Schlußbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt mit 15. November 1998 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig verlieren alle früheren Müllabfuhrordnungen der Gemeinde Prutz ihre Gültigkeit.

Prutz, am 16. Oktober 1998

Der Bürgermeister:



(Walter GAIM)

Angeschlagen am: 10.10.1998

Abgenommen am: 2.11.98 

Ketur Eruspi